

Einkaufsbedingungen der Farmaplant Fabrikation chemischer Produkte GmbH, Hamburg

1. Geltungsbereich

Alle Bestellungen durch uns und alle damit im Zusammenhang stehenden Leistungen erfolgen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes mit uns vereinbart wurde, ausschließlich auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen. Hinweisen des Lieferanten auf seine Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte. Abweichungen von diesen Lieferbedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit uns.

2. Vertragsabschluss

2.1 Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.2 Wir halten uns an unsere Bestellung längstens eine Woche nach Zugang beim Lieferanten gebunden.

2.3 Wir sind berechtigt, auch nach Vertragsschluss Änderungen der Bestellung insbesondere hinsichtlich der Liefermenge und dem Liefertermin zu verlangen. Der Lieferant wird diese Änderungen prüfen und soweit zumutbar der Änderung zustimmen.

3. Liefertermine, Verpackung

3.1 In der Bestellung angegebene Liefertermine oder Lieferfristen sind bindend. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung kommt es auf den Eingang am vertraglich vereinbarten Bestimmungsort an. Eine Lieferung gilt nur als rechtzeitig, wenn sie zu den üblichen Betriebszeiten eingeht. Über vorhersehbare Lieferverzögerungen sind wir umgehend zu informieren. Hierbei sind die Gründe der Verzögerung und die zu erwartende Dauer der Verzögerung zu nennen.

3.2 Lieferungen müssen sicher verpackt sein und den gesetzlichen Verpackungsvorschriften entsprechen.

3.3 Jede Lieferung ist entsprechend den anwendbaren Rechtsvorschriften (insbesondere GMP und GDP, soweit anwendbar) zu kennzeichnen. Sie muss sämtliche vereinbarten und gemäß den anwendbaren rechtlichen Regelungen erforderlichen Dokumente enthalten.

4. REACH-Verordnung

Soweit nicht anders vereinbart, haben sämtliche Lieferungen in Übereinstimmung mit der REACH-Verordnung zu erfolgen. Falls erforderlich steht der Lieferant dafür ein, dass sämtliche in den gelieferten Waren enthaltenen Stoffe registriert sind. Der Lieferant wird Sicherheitsdatenblätter und alle nach der REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Die vereinbarten Preise sind bindend und schließen soweit nicht anders vereinbart alle erforderlichen Nebenleistungen wie z.B. Transport, Transportversicherung und Verpackung ein.

5.2 Rechnungen sind innerhalb von 60 Tagen nach Zugang der Ware und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zu zahlen. Bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen erhalten wir 2% Skonto.

5.3 Unbeschadet unserer sonstigen Rechte sind wir bei fehlerhafter, verspäteter oder unvollständiger Lieferung berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

6. Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche anwendbaren Gesetze einzuhalten.

7. Rechte bei Mängeln

7.1 Der Lieferant garantiert, dass sämtliche bestellten Waren die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen, den anerkannten Regelungen der Technik und den anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Regelungen entsprechen sowie frei von sonstigen Mängeln sind.

7.2 Mängel der Ware, die bei einer nach Kauf- und Handelsrecht gebotenen ordnungsgemäßen Untersuchung feststellbar sind, sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Ware anzuzeigen; andere Mängel sind innerhalb von 30 Tagen nach Entdeckung anzuzeigen. Soweit eine Stichprobe den Schluss zulässt, dass ein nicht nur unerheblicher Teil einer Lieferung mangelhaft ist, so sind wir berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzuweisen.

7.3 Die Bezahlung einer Rechnung ist nicht als Genehmigung einer Lieferung oder als Verzicht auf eine Mängelrüge zu verstehen.

8. Schutzrechte

Der Lieferant stellt sicher, dass die gelieferten Waren frei von Rechten Dritter sind, insbesondere, dass keine Patentrechte, Markenrechte, Urheberrechte oder sonstigen Schutzrechte verletzt werden.

9. Haftung

Soweit

- wegen eines Mangels der gelieferten Ware
- wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder sonstiger Rechte Dritter

Ansprüche durch einen Dritten gegen uns geltend gemacht werden, so wird der Lieferant uns von diesen Ansprüchen freistellen.

10. Aufrechnung

Der Lieferant kann gegen unsere Ansprüche nur aufrechnen, wenn ihm eine von uns unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderung zusteht oder die Forderung, gegen welche der Lieferant aufrechnen will, in einem Gegenseitigkeitsverhältnis mit der aufzurechnenden Forderung steht.

11. Eigentumsvorbehalt

Alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts sind ausgeschlossen. Zulässig ist nur ein einfacher Eigentumsvorbehalt in der Form, dass die Ware bis zur Bezahlung im Eigentum des Lieferanten verbleibt, soweit dieser Vorbehalt nur für die gelieferte Ware gilt.

12. Erfüllungsort

Unabhängig von den vereinbarten Handelsklauseln und dem Ort der Übergabe der Ware oder der Dokumente ist Erfüllungsort unser Sitz.

13. Datenschutz

Soweit uns im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten des Lieferanten übermittelt werden, werden wir diese nur zum Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung oder -beendigung erheben, elektronisch speichern, verarbeiten und übermitteln. Eventuell kann es erforderlich sein, diese Daten auch an Dritte zur Erfüllung des Vertrags zu übermitteln.

Sobald wir die personenbezogenen Daten für die Erfüllung des Vertragszwecks nicht mehr benötigen und keine gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen, werden wir diese Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben löschen.

Wir beachten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in Erfüllung des Vertragsverhältnisses.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist nach unserer Wahl Hamburg oder der allgemeine Gerichtsstand des Lieferanten.

15. Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss jener kollisionsrechtlichen Normen, die das Vertragsverhältnis einem anderen als deutschem Recht unterwerfen würden, und

unter Einschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), auch dann, wenn der Käufer seinen Sitz nicht in einem CISG-Vertragsstaat hat.

16. **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nichtig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrags. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Parteien so nahe wie möglich kommt.

17. **Vertragsprache**

Werden dem Lieferanten unsere Einkaufsbedingungen außer in deutscher Sprache, noch in einer anderen Sprache bekannt gegeben, erfolgt dies nur zum besseren Verständnis. Gültig ist die deutsche Fassung, die der Lieferant jederzeit bei uns anfordern kann. Bei Auslegungsunterschieden gilt ausschließlich der deutsche Text.

Stand: November 2017